

## Begründung

zur 1. Änderung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan B 32  
Kapellen-/ Emmeringer Straße  
für den Bereich des Grundstücks FlStNr. 1883/2

Mit Bekanntmachung am 30. September 1993 wurde der Bebauungs- und Grünordnungsplan B 32 Kapellen-/ Emmeringer Straße rechtsverbindlich.

Am 26.1.1999 beschloß der Gemeinderat, den auf dem Grundstück FlStNr. 1883/2 bestehenden Kindergarten im nördlichen Bereich zu erweitern. Die Erweiterung des Gemeindegartens um eine vierte Gruppe und die damit verbundene entsprechende Änderung des betreffenden Bebauungsplanes wird notwendig, da die Gemeinde ihrer gesetzlichen Pflicht zur Schaffung ausreichender Kindergartenplätze nachkommen will. Derzeit wird nur eine Besuchsquote von rund 87 % und eine Versorgungsquote von rund 70 % erreicht. Gemäß dem vorliegenden vorläufigen Anerkennungsbescheid des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, Amt für Jugend und Familie, vom 11.2.1999, bekräftigt dieses ebenfalls, daß die Gruppenerweiterung notwendig ist, um eine ortsnahe Versorgung mit Kindergartenplätzen sicherzustellen. Es besteht somit ein konkreter Bedarf für weitere Kindergartenplätze, insbesondere wenn man auch die zukünftige Bebauung an der Bahnhof-/Hans-Wirner-Straße mit berücksichtigt.


Die geplante (1.) Änderung sieht deshalb vor, die auf dem Grundstück FlStNr. 1883/2 eingeplanten Baugrenzen in nördlicher und westlicher Richtung zu erweitern. Ebenso wird die Bauweise als "abweichende Bauweise" festgesetzt. In der 1. Änderung ist außerdem die Korrektur des Baumbestandes enthalten.

Die Erweiterung der Baugrenzen ist unbedenklich, da vorhandener erhaltenswerter Baumbestand nicht betroffen ist und die notwendigen Abstandsflächen eingehalten werden können. Die Korrektur des Baumbestandes betrifft die aufgrund der Baugenehmigung für den bestehenden Kindergarten an der östlichen Grundstücksgrenze entfernten Bäume.

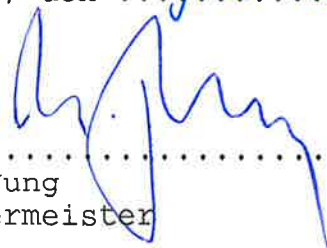
Durch die Erweiterung der Baugrenzen für das Grundstück FlStNr. 1883/2 werden die Grundzüge des Bebauungsplanes B 32 Kapellen-/ Emmeringer Straße nicht berührt. Die 1. Änderung kann deshalb im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Eichenau, den 21.01.1999

GEMEINDE EICHENAU

  
.....  
i.A. Lutz



Eichenau, den 1. Juni 1999  
  
.....  
Hubert Jung  
1. Bürgermeister